

2. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) für den Friedhof Ensfeld

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Marktgemeinde Mönsheim folgende

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) für den Friedhof Ensfeld:

§ 1

§ 4 Abs. 1 und 2 (Grabgebühren) werden wie folgt geändert:

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 30,00 €
 - b) eine Familiengrabstätte 40,00 €
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 40,00 € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

§ 2

§ 5 (Bestattungsgebühren/Leichenhausgebühren) werden wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bei Erwachsenen und Kindern 75,00 €.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Mönsheim, den 14. November 2025

Markt Mönsheim



Richard Mittl
Erster Bürgermeister

